

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
---------------------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	412/2012-9
Stand	13.08.2012

Betreff Anfrage der SPD-Fraktion vom 06.08.2012 betr. Verkehrssituation in der Schubertstraße / Bonn-Brühler Straße in Merten

Sachverhalt

Zur beigefügten Anfrage vom 06.08.2012 betreffend die Verkehrssituation Bonn-Brühler-Straße (L 183) / Schubertstraße (K33) nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Frage 1:

Worin unterscheiden sich die Gefährdungssituationen der beiden Fahrtrichtungen auf der Schubertstraße im bebauten Bereich zwischen Lortzingstraße und der o.g. Kreuzung?

Während dort in Fahrtrichtung Rösberg eine (sinnvolle) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h gilt, ist im gleichen Abschnitt in Gegenrichtung Tempo 100.

Antwort:

Das fragliche Teilstück der Schubertstraße (K33) liegt außerorts, so dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort grundsätzlich bei 100 km/h liegt.

In Fahrtrichtung Bonn-Brühler-Straße (L 183) wurde wegen der Annäherung auf die Lichtsignalanlage am o.a. Verkehrsknoten eine Trichterung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h (Standort: aus Sechtem kommend vor dem Brückenbauwerk) und 50 km/h (Standort: zwischen Brücke und Lortzingstraße) angeordnet.

Für die Gegenrichtung liegen gemäß Ergebnis eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens vom 07.10.2009 keine Tatbestandsvoraussetzungen vor, die eine Beschränkung der Geschwindigkeit rechtfertigen. Zudem ist die Unfalllage dort unauffällig.

Frage 2:

Worin liegt die besondere Gefährdungssituation für die Rechtsabbieger, die aus Sechtem kommend rechts auf die Bonn-Brühler-Straße abbiegen möchten?

Durch die besondere Beschilderung / Art der Ampelschaltung (Pfeile) gibt es die Vorschrift auch bei grüner Ampel beim Rechtsabbiegen am Stopp-Schild anzuhalten. Dies führt zu erheblichem Rückstau und Abgasbelastungen der Anwohner.

Alle anderen Rechtsabbiege-Konstellationen an gleicher Kreuzung verlangen kein Anhalten und auch an ähnlichen Kreuzungen entlang der L 183 gibt es keine solchen Regelungen.

Antwort:

Am genannten Verkehrsknoten waren in den vergangenen Jahrzehnten schwerpunktmäßig Abbiegeunfälle zu verzeichnen.

Diese betrafen nicht nur Linksabbieger, die von der Hauptrichtung (L 183) kamen sondern auch Rechtsabbieger; die von der Nebenrichtung (K 33) auf die vorfahrtsberechtigten Bonn-

Brühler-Straße einführen.

Dieses Gefährdungspotential wurde bereits bei der Errichtung der Lichtsignalanlage Ende der 1980er Jahren erkannt und daher für beide Rechtsabbiegespuren der K 33 das Verkehrszeichen 206 StVO (Halt. Vorfahrt gewähren.) in Kombination mit ‚Haltlinie‘ (VZ 294 StVO) angeordnet.

Deshalb trifft die Aussage, dass „alle anderen Rechtsabbiege-Konstellationen an gleicher Kreuzung kein Anhalten verlangen“ nicht zu.

Das besondere Gefährdungspotential für die fraglichen Rechtsabbieger ergibt sich aus den vorhandenen Verkehrsstärken im gesamten Knotenbereich und der aktuellen Ampelschaltung.

Diese Schaltung erfolgt für die Kfz-Verkehre anhand des folgenden Phasenablaufs:

- Hauptrichtung (L 183) / Geradeaus
- Hauptrichtung (L 183) / Linksabbieger
- Nebenrichtung (K33) / Geradeaus und Linksabbieger

Alle Rechtsabbieger fahren am genannten Konten **außerhalb** der Signalgebung.

Hieraus ergibt sich für Rechtsabbieger aus der K 33 zumindest in Verkehrsspitzenzeiten regelmäßig eine Konfliktsituation mit dem nicht separat geführten gegenläufigen Linksabbieger, so dass die angeordneten Verkehrszeichen als Gründen der Gefahrenabwehr weiterhin erforderlich sind. Dies entspricht auch der zuletzt im Jahre 2011 erfolgten Erörterung der fraglichen Verkehrsverhältnisse innerhalb der Unfallkommission des Rhein-Sieg-Kreises.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage